



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Heidinger GmbH & Co. KG  
In den Waldäckern 38  
75417 Mühlacker

Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung  
Aktenzeichen: ...  
KARLSRUHE (Bitte bei Anträgen angeben)



 Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung -ChemKlimaschutzV  
Ihr Antrag vom 20.03.2017

Anlagen  
1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

## **Betriebszertifizierung**

### **Gemäß § 6 Abs. 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung**

„Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase“ (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I Nr. 27, S. 1139) in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008

wird der

**Heidinger GmbH & Co. KG**  
**In den Waldäckern 38**  
**75417 Mühlacker**

unter der

Reg.-Nr.: K 2017/1026

die

**Anerkennung**

**als zertifizierter Betrieb erteilt.**

Der Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I<sup>1</sup> verfügen; spätestens jedoch am 01.6.2022

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

---

<sup>1</sup> Kategorie I umfasst Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung an allen Anlagen [Art. 2 EG-Verordnung 303/2008].  
Kategorie I schließt automatisch die weiteren Kategorien II – IV mit ein.

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

### **I. Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 20.03.2017
2. Sachkundebescheinigungen für die in den Antragsunterlagen genannten Personen
3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

### **II. Nachgewiesene Sachkunde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 842/2008, Verordnung (EG) Nr. 303/2008 und § 5 Abs. 2 Satz 1 der ChemKlimaschutzV**

Für die in der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführten Personen wurde durch Vorlage einer Kopie der Sachkundebescheinigung die erforderliche Sachkunde für Tätigkeiten der Kategorie I nachgewiesen. Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Betriebszertifizierung.

### **III. Nebenbestimmungen**

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unter Zusendung der aktualisierten und mit aktuellem Änderungsdatum versehenen Anlage „Nachgewiesene Sach-

kunde“ umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.

2. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.
3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 200,-- € festgesetzt

#### **IV. Hinweise**

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Für die zertifizierten Tätigkeiten darf nur Personal mit dafür nachgewiesener Sachkunde eingesetzt werden.
3. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) Ziff. 5 ChemKlimaschutzV].
5. Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrol-

liert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war [Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006].

6. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen [§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006].

## **V. Begründung**

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde ist gemäß Nr. 5.3 des Verzeichnisses der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.05.2009 (GBl. vom 29.Mai 2009, S. 230ff) das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139) erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten, auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die unter Ziff. II aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 (2) durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderlichen Verfahren und Geräte zur Verfügung stehen. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

Die Befristung dient zur Erleichterung einer zeitnahen Umsetzung geänderter Rechtsvorschriften oder geänderter technischer Regeln. Wir empfehlen, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ggf. einen Neuantrag zu stellen.

## VI. Kostenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895ff) sowie der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. S. 181 ff) und der Nr.: 5.5.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM).

Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung gibt das Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr in Höhe von 100,00 bis 2.000,00 € vor.

Die Höhe der innerhalb dieses Rahmens festgesetzten Gebühr richtet sich nach dem mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand und berücksichtigt die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner (§ 7 LGebG).

### **Hinweis:**

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Müller